

Sehr geehrter Brennholzkunde,

sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂ neutral verbrennt. Zudem werden wertvolle und endliche Energieträger wie Gas und Holz eingespart. Die Aufarbeitung von Flächenlosen ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse. Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald. Waldarbeit ist eine gefährliche Arbeit. Die Gemeinde Keltern legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst die Tätigkeit von Personen, die als **Selbstwerber** im Gemeindewald tätig sind. **Selbstwerber sind Personen, die durch Kauf von der Gemeinde stehendes oder liegendes Holz (Flächenlos) oder Nebenerzeugnisse (Stangen o.ä.) erwerben und selbst aufbereiten.** Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, u.a. nach den Zertifizierungsrichtlinien (der Gemeindewald ist nach PEFC zertifiziert), zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als **Selbstwerber** verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz. **Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.** Käufer von Brennholz lang, Gabholz, Bürgerholz und Sterholz sind keine Selbstwerber, nachfolgende Regelungen sind jedoch auch für diesen Personenkreis mit den aufgeführten Einschränkungen zu beachten. Motorsägensachkunde-Nachweis Der Sachkundenachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem 16 stündigen Motorsägenlehrgang erworben. Der Sachkundenachweis ist vor Beginn der Tätigkeit dem Revierleiter vorzulegen. **Selbstwerber, die stehendes Brennholz aufbereiten und Selbstwerber, die liegenden Schlagraum aufarbeiten,** müssen einen Motorsägen-Sachkundenachweis vorlegen (sofern nicht bereits geschehen). **Käufer von Sterholz, Bürgerholz, Gabholz und Brennholz in langer Form** sind von der Vorlage eines Motorsägen-Sachkundenachweise befreit. Sofern das Brennholz selbst mit der Motorsäge weiterverarbeitet wird, wird der Besuch eines entsprechenden Lehrganges jedoch **dringend** empfohlen. Als Mindeststandard wird von der Gemeinde das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnitzzuschutzhose, Handschuhe) festgelegt. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung Motorsägenarbeit ist im Gemeindewald nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für ihre eigene Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung**, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe, Schnitzzuschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnitzzuschutz zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummern für den Notfall **112**. (Die UVV „Forst“ können Sie z.B. auf der Homepage der Unfallkrankenkasse Baden-Württemberg herunterladen: <http://www.uk-bw.de>)

Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs (mind. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem Revierleiter zugewiesenen und markierte Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer und Totholz) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten sind, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden. Die Verwendung von Altöl (Ablässöl) wird ausdrücklich verboten. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses/Brennholzes dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesfläche ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 Landeswaldgesetz). Maschinenwege und Rückegassen dürfen nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden.

Sperren von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege nur zur Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und nur mit Zustimmung und nach Anweisung des Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auch auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (min. doppelter Baumlänge). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Die Aufarbeitungsfrist für die Fällung auf Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche wird ebenso wie die Abfuhrfrist für den Abtransport des eingeschlagenen Holzes beim Verkauf/auf der Rechnung bekannt gegeben. Sofern keine abweichenden Fristen vermerkt sind, hat die Aufarbeitung bis Ende April, der Abtransport bis Ende September des entsprechenden Jahres zu erfolgen. Eine Verlängerung der Aufarbeitungs- und Abfuhrfristen ist mit dem Revierleiter abzustimmen. Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des Revierleiters. Nachträglich anfallendes Schadholz auf der zugewiesenen Bearbeitungsfläche ist im Kaufpreis nicht enthalten. Wege, Gräben, Böschungen sowie evtl. vorhandene Naturverjüngung sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und Wegunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von mind. 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen freigehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden, das Abdecken des Holzes mit Folien, Planen oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich die Gemeinde Keltern weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Revierleiter Rothweiler zur Verfügung:

Handy 0175/2231067

Telefon dienstlich 07232/370342

Telefax dienstlich 07232/314871

Telefon Rathaus Ellmendingen 07236/70340 (nur Montags 16.00 – 17.30 Uhr)